

# Marktgemeinde Alland

Bezirk Baden, Niederösterreich, 2534 Alland, Hauptstraße 176  
Tel: 0 22 58/2245, Fax: 0 22 58/24 24  
E-Mail: gemeindeamt@alland.gv.at, Web: www.alland.at



## Markterrichtungsverordnung der Marktgemeinde Alland

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Alland (Marktbehörde) erlässt gemäß § 289 Gewerbeordnung (GewO) 1994, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Markterrichtungsverordnung (Zulassungsverordnung):

### § 1

#### Angabe des Marktgebietes

Als Marktgebiet wird ausschließlich der im öffentlichen Besitz befindliche Hauptplatz in Alland (GSt. Nr. 60, EZ 331, KG 04001 Alland) bestimmt.

### § 2

#### Markttage und Marktzeiten

Diese Zulassungsverordnung wird ausnahmslos nur für regelmäßig abgehaltene Märkte verfügt. Dies betrifft den „Wochenmarkt“. Er findet nur am Mittwoch in der Zeit von 14 Uhr bis 18 Uhr statt. Fällt der Mittwoch auf einen Feiertag, findet der Markttag einen Werktag davor statt.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss eine Stunde nach Marktende abgeschlossen sein.

### § 3

#### Hauptgegenstände des Marktverkehrs

Als Hauptgegenstand des möglichen Angebots werden folgende Waren oder Warengruppen definiert: Lebensmittel aus bäuerlicher Hand und aus der Region. Als Nebengegenstände sind auch Schnittblumen, geflochtene Körbe, Kränze und Reisig zugelassen.

### § 4

#### Durchführung des Marktes

Die Marktgemeinde Alland kann über schriftliche Genehmigung der Marktbehörde (Bürgermeister) einen Dritten mit der Durchführung und laufenden Organisation des Marktes betrauen.

### § 5

#### Rechtswirksamkeit

(1) Diese Markterrichtungsverordnung tritt am Tag nach dem Anschlag an der Amtstafel in Kraft.

Alland, am 1. Juli 2024

Der Bürgermeister:

.....  
Stefan Loidl



Angeschlagen am: 01.07.2024

Abgenommen am: 16.07.2024